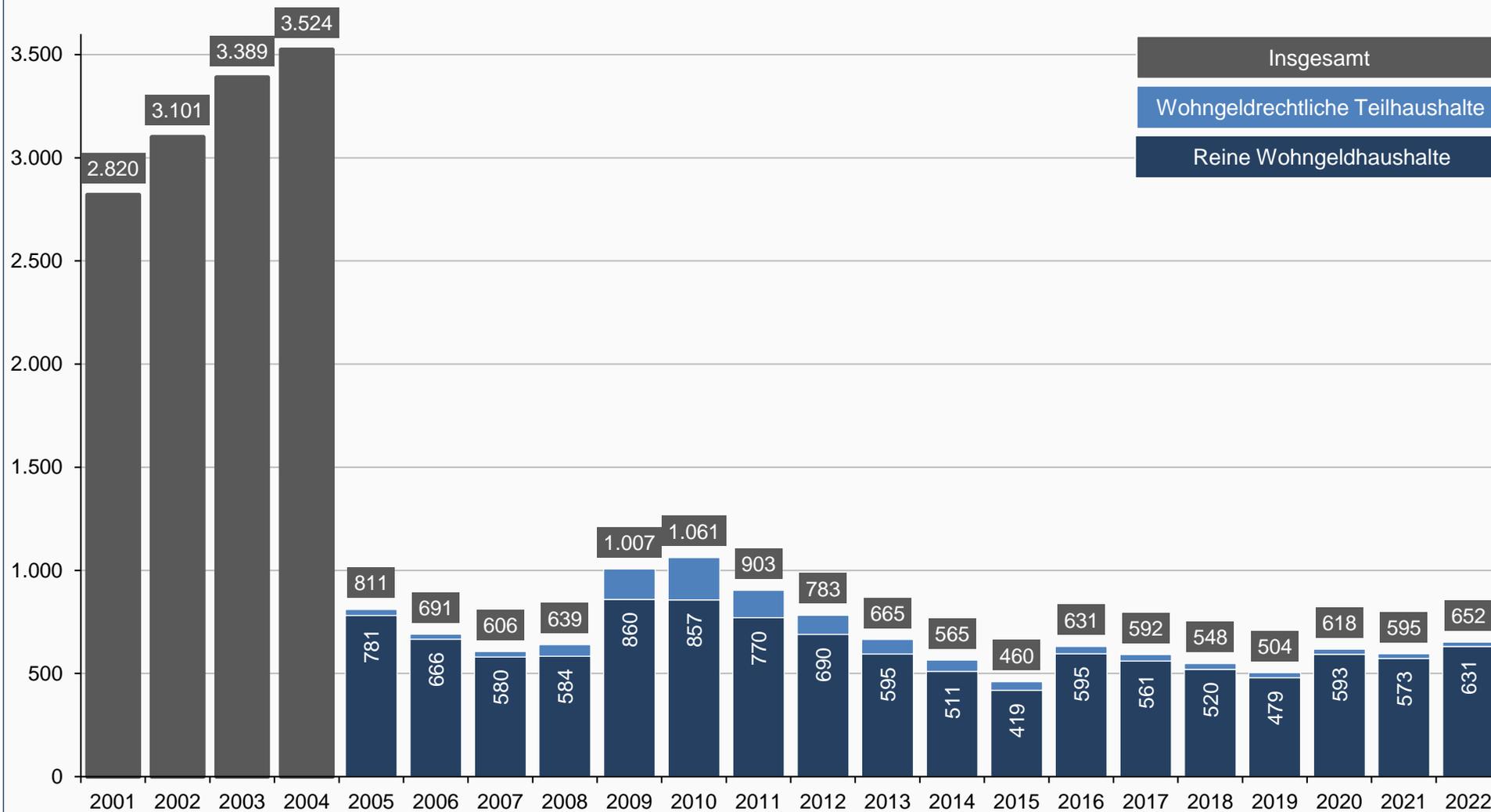


### Empfängerhaushalte von Wohngeld 2001 - 2022 zum 31.12., in Tsd.



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024), GENESIS-Online, Wohngeldstatistik

## Empfängerhaushalte von Wohngeld 2001 - 2022

Im Jahr 2022 bezogen 652 Tsd. Haushalte Wohngeld. Wie in der Abbildung ersichtlich unterliegt die Zahl der Empfängerhaushalte von Wohngeld einem wechselvollen Verlauf. In der Tendenz ist ein langfristiger Rückgang zu erkennen. Dies ist bemerkenswert, da in diesem Zeitraum die Zahl der Einwohner\*innen wie auch der Haushalte in Deutschland zugenommen hat und sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt – und hier insbesondere in den Großstädten – zunehmend verschärft haben, was in steigenden Mieten zum Ausdruck kommt. Einkommensschwache Personen bzw. Haushalte haben es außerordentlich schwer, einen bezahlbaren Wohnraum zu erhalten.

Der sehr starke Rückgang der Empfängerhaushalte vom Jahr 2004 auf das Jahr 2005 ist Folge der Einführung der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (SGB II) und der Neuregelung der Sozialhilfe (SGB XII) ab dem Jahr 2005. Für die Empfänger\*innen dieser Leistungen ist seitdem kein Wohngeldbezug mehr vorgesehen, da diese Systeme bereits die Übernahme von Wohnkosten beinhalten. Entsprechend hat sich die Zahl der Wohngeldhaushalte von 3,5 Mio. im Jahr 2004 auf etwa 0,8 Mio. im Jahr 2005 reduziert. Die Ausgaben fielen von 5,2 Mrd. Euro auf 1,2 Mrd. Euro (vgl. [Abbildung III.47](#)).

Die leichten Wiederanstiege der Empfängerzahlen in den Jahren 2009/2010 und 2016 sind eine Folge der Wohngeldreformen in diesen Jahren. Sie haben aber den Abwärtstrend nicht grundsätzlich stoppen können. Hauptursache für den Abwärtstrend ist, dass die (in großen Teilen rein nominale und nicht reale) Entwicklung der Einkommen bei der Wohngeldberechnung nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. In der Folge sind Haushalte, die durch nominal gestiegene Einkommen die vorgegebenen Einkommensgrenzen überschritten haben, zunehmend aus dem Wohngeldbezug herausgefallen. Das gleiche gilt, für die unzureichende Bestimmung der Miethöchstbeträge und der Tabellenwerte.

Mit der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform waren mehrere Leistungsverbesserungen verbunden: Heizkosten wurden in den Wohngeldbetrag in Form einer Pauschale eingerechnet. Die Tabellenwerte wurden erhöht und die Bestimmung des Miethöchstbetrages vereinfacht, bei der das Alter und die Ausstattung des Wohnraumes außen vor bleiben. Beides führt zu einem höheren Wohngeldbetrag. Ein weiterer Grund für den Anstieg der Empfänger\*innen ist, dass die Bemessungsgrundlage des Wohngelds vor der Novelle des Jahres 2009 letztmalig im Jahre 2001 angepasst wurde.

Es kam zu einem erneuten Rückgang der Empfängerzahlen seit dem Jahr 2009. Am Jahresende 2015 bezogen 419.115 Haushalte Wohngeld - gegenüber 2010 (857.012) entspricht dies einer Verminderung von 51,1 %. Dieser Rückgang begründet sich in dem Wegfall des im Jahr 2009 eingeführten Betrags für Heizkosten bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung im Wohngeld. Diese geschah auf der Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes im Jahr 2011 und diente der Senkung der Wohngeldausgaben (vgl. [Abbildung III.47](#)). Hinzu kommt, dass die Wohngeldtabellenwerte und die Miethöchstbeträge zwischen den Jahren 2009 und 2015 nicht angehoben worden sind, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, und hier insbesondere der Mietpreise, deutlich an Wert verloren haben.

Der Anstieg an Empfängerhaushalten im Jahr 2016 kann mit dem Inkrafttreten der Wohngeldreform aus dem Jahr 2015 erklärt werden. Erstmals seit dem Jahr 2009 wurden im Jahr 2016 die Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst. Auch die Miethöchstbeträge wurden – nach Regionen und Mietstufen gestaffelt – angehoben. Gleichwohl zeigt sich in den Folgejahren ein erneutes Absinken der Empfängerzahlen von 631 Tsd. im Jahr 2016 auf 504 Tsd. Empfängerhaushalten im Jahr 2019.

Der Anstieg zum Jahr 2020 ist abermals auf eine Reform zurückzuführen, die mit dem [Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes](#) umgesetzt wurde. War seit dem Jahr 2016 das Wohngeld nicht erhöht worden, wurde dies nun zum Jahr 2020 umgesetzt. Neu ist, dass zudem das Wohngeld dynamisiert wird: ab dem Jahr 2022 wird es nun alle zwei Jahre an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. So soll die Leistungsfähigkeit des Wohngelds dauerhaft erhalten bleiben. Zudem reduziert zusätzliches Einkommen das Wohngeld seitdem in geringerem Maße als zuvor. Darüberhinaus wurden die Höchstbeträge nach Region gestaffelt angepasst und die Mietstufen für die Gemeinden und Kreise wurden aktualisiert und um eine neue Mietstufe VII erweitert. Dadurch sollen höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten berücksichtigt werden. Die erstmals im Jahr 2022 umgesetzte automatische Anpassung führte zur gewünschten Wirkung, die Empfängerhaushalte haben sich wieder erhöht und liegen leicht oberhalb des Jahres 2020. Perspektivisch dürfte es so zu einer Stabilisierung der Zahl der Wohngeldhaushalte kommen.

Den größten Teil der Haushalte machen reine Wohngeldhaushalte aus.<sup>1</sup> In diesen Haushalten erhalten alle Mitglieder Wohngeld. Daneben gibt es Mischhaushalte, in denen neben den wohngeldberechtigten Mitgliedern auch Empfänger\*innen von Transferleistungen leben, die von Wohngeldbezug ausgeschlossen sind und daher bei der Wohngeldermittlung nicht berücksichtigt werden (§§ 7 und 8 Absatz 1 WoGG). Die wohngeldrelevanten Personen in diesen Haushalten bilden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte. Im Jahr 2022 waren nur 3,2 Prozent der Empfängerhaushalte wohngeldrechtliche Teilhaushalte.

## Hintergrund

Das Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert wird. Durch einen Zuschuss zu den Mietkosten soll auch für Geringverdiener\*innen und kinderreiche Familien eine Versorgung mit ausreichendem, familienangemessenem Wohnraum sichergestellt werden. Das Wohngeld gibt es in zwei Formen: als Mietzuschuss für Mietobjekte und als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Mietstufe, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.

---

<sup>1</sup> Vor dem Jahr 2005 wurde nicht nach reinen Wohngeldhaushalten und wohngeldrechtlichen Teilhaushalten unterschieden sondern es lag eine andere Struktur zugrunde, daher ist die Aufgliederung erst ab dem Jahr 2005 abgebildet.

Grundsätzlich ist das Wohngeld der Grundsicherung vorgelagert. Reicht das eigene Einkommen in Verbindung mit vorrangigen Leistungen wie Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag/Kindergeld nicht aus, um die eigene Existenz zu sichern, erhalten auch Erwerbstätige als sog. „Aufstocker\*innen“ Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Vor der Reform des Wohngeldes zum Jahr 2020 wurden das Wohngeld nur unregelmäßig erhöht, die Grundsicherung für Arbeitslose dagegen regelmäßig. Dadurch ergab sich, dass Wohngeldhaushalte nach und nach aus dem Wohngeldbezug hinaus und in den Grundsicherungsbezug „hineinwuchsen“. Mit der Dynamisierung des Wohngeldes ab dem Jahr 2022 soll dies vermieden werden. Der Zusammenhang von Arbeitseinkommen vorrangigen Leistungen und Grundsicherung für Arbeitsuchende ist jedoch komplex (vgl. [Abbildung III.41a](#)).

### **Methodische Hinweise**

Die Wohngeldstatistik erfasst die Anträge auf Wohngeld und liefert Angaben über das Mietenniveau, die Wohngeldausgaben insgesamt, die Anzahl, die soziale Struktur und die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger\*innen sowie über deren Wohnkosten, Einkommen und Wohngeldansprüche. Die Daten werden zunächst von den Statistischen Landesämtern erhoben und anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Erfasst werden in der Wohngeldstatistik naturgemäß nur die beantragten und bewilligten Wohngeldzahlungen. Wie auch bei der Grundsicherung muss aber damit gerechnet werden, dass ein Teil der Wohngeldberechtigten trotz ihres niedrigen Einkommens keinen Antrag stellen – aufgrund von Unwissenheit oder anderen Gründen. Die Höhe der Dunkelziffer ist nicht bekannt.